



DACHVERBAND KANTON ZÜRICH

I. Sitz, Zweck und Tätigkeit

- Art. 1 Unter dem Namen „insieme Dachverband Kanton Zürich“ (Zürcher Vereine zur Förderung von Menschen mit einer geistigen Behinderung) besteht mit Sitz in Uster ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Der Verein verfolgt keinerlei Erwerbszwecke. Er ist keiner Partei oder Konfession verpflichtet.
- Art. 3 Der Verein ist legitimiert zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit einer geistigen Behinderung im Kanton Zürich mit dem Ziel, sie zu integrieren und am Zusammenleben teilhaben zu lassen (Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit).
- Art. 4 Zu diesem Zwecke beauftragen die Zürcher insieme Vereine ihren Dachverband insbesondere mit
- der Vertretung gegenüber Zürcher Regierung, Parlament, Verwaltung, Sozialinstitutionen und Sozialbehörden,
 - der Koordination und Mitwirkung bei allen übergeordneten Aufgaben auf kantonaler und schweizerischer Ebene,
 - der Einsitznahme in wichtige kantonale und schweizerische Gremien, Kommissionen und Projekte, vor allem zu Fragen der Volksschul- und Berufsbildung, möglicher Wohnformen und der Gestaltung von Arbeitsplätzen,
 - der Platzierung zentraler Anliegen im Kanton Zürich durch gemeinsame Auftritte und Präsenz in den Medien sowie
 - der aktiven, offensiven Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung, insbesondere Vereinigung Cerebral.

II. Mitgliedschaft, Jahresbeitrag, Austritt

- Art. 5 Mitglieder sind die 6 im Kanton Zürich aktiven Vereine mit einem Leistungsauftrag von insieme Schweiz (2012): insieme Bezirk Horgen, insieme Cerebral Winterthur, insieme Limmattal & Amt, insieme Stadt Zürich und Bezirk Meilen, insieme Zürcher Oberland und insieme Zwiwilsträff.
- Art. 6 Der Jahresbeitrag für ein Kalenderjahr beträgt 100 Franken (2012). Projekte werden separat finanziert (vgl. IV.).
- Art. 7 Der Austritt - durch eingeschriebenen Brief - ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

III. Organe

- Art. 8 Die Organe des Vereins sind: A. Delegiertenversammlung (DV), B. Vereinsvorstand (VV), C. Revisionsstelle (RS).

A. Delegiertenversammlung (DV)

- Art. 9 Die ordentliche DV findet jährlich im ersten Semester auf Einladung des Vorstands und unter Angabe der Traktanden statt und setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedvereine zusammen. Der Vereinspräsident führt den Vorsitz, die Geschäftsstelle das Protokoll.
- Art. 10 Die DV beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.
- Art. 11 Die DV wählt den Vorstand und daraus den Präsidenten oder die Präsidentin für jeweils 2 Jahre.
- Art. 12 Die DV ist für die Vereinsstrategie verantwortlich und bewilligt das Jahresprogramm.
- Art. 13 Eine ausserordentliche DV (ao DV) kann durch den Vorstand oder von zwei Vereinen einberufen werden.

B. Vereinsvorstand (VV) und Geschäftsstelle (GS)

- Art. 14 Der Vereinsvorstand besteht aus den PräsidentInnen der Mitgliedvereine (2012). Stellvertretung ist zulässig.
- Art. 15 Der VV konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selber. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- Art. 16 Der Vereinspräsident beruft die Vorstandssitzungen ein. Er führt den Vorsitz. Es wird ein Protokoll geführt.
- Art. 17 Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- Art. 18 Der VV beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.
- Art. 19 Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.
- Art. 20 Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erstellt Jahresbericht, Rechnung und Budget.
- Art. 21 Er wird unterstützt durch die Geschäftsstelle. Diese wird durch einen der beiden grössten Mitgliedvereine gestellt und angemessen entschädigt. Die Geschäftsführung liegt beim/bei der GeschäftsführerIn des beauftragten Mitgliedvereins.

C. Revisionsstelle (RS)

- Art. 22 Als Revisionsstelle amtiert - bestellt durch die Delegiertenversammlung - im Zweijahresturnus eine der aktuellen Revisionsstellen der beiden grössten angeschlossenen Vereine.
- Art. 23 Die Revisionsstelle überprüft die finanzielle Geschäftsführung des Vereins und erstattet der DV Bericht.

IV. Finanzierung

- Art. 24 Im Grundsatz erfolgt die Finanzierung projektbezogen nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Vereine. Der Vorstand ist für den Kostenschlüssel zuständig. Der Dachverband kann ein Betriebsvermögen (Liquiditätsreserve) bilden.

V. Haftung

- Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern oder von Mitgliedern der angeschlossenen Vereine ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderungen und Auflösung

- Art. 26 Die Statuten können durch Beschluss der DV mit Zweidrittelmehr der anwesenden Delegierten geändert werden.
- Art. 27 Eine Auflösung erfolgt, wenn ihr drei Viertel der anwesenden Delegierten an einer ao DV zustimmen.
- Art. 28 Das verbleibende Vermögen wird auf die Mitgliedvereine nach Massgabe ihrer Mitgliederstärke aufgeteilt.

Die Gründung erfolgte am 13.11.2012. Diese Statuten treten am 1.1.2013 in Kraft.